

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand

Hauptstraße 45
64732 Brombachtal

Harald Hoppe
Sprecher

Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 19.10.2023

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Zwischen Ahlertweg und Oberer Gründelsweg“ Langen-Brombach

hier: Ihr Schreiben vom 25.09.2023 - Beteiligung gemäß §4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planvorentwurf vom 08.08.2023.

Wir weisen darauf hin, dass die Reaktion der Gemeinde auf ein höchstrichterliches Urteil zu §13b BauGB von uns erstritten wurde. Leider hat die Gemeinde nicht bereits auf unseren Vortrag in diesem Planverfahren reagiert, sondern musste erst durch Gerichtsurteil zur Einsicht in die gesetzliche Realität gezwungen werden. Wir halten diese Uneinsichtigkeit in rationale Argumentation für einen schweren Fehler, der sich in den entsprechenden Beschlüssen der Gemeindevertretung widerspiegelt.

- Die Rechtsgrundlage - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist - ist dem vorliegenden Plan zugrunde zu legen.
- Die Gemeinde überplant Flächen der freien Landschaft. Eine nachvollziehbare Untersuchung von Standortalternativen gemäß §1a(2)Satz 1 BauGB ist erforderlich.
- Die Auswirkungen der verkehrlichen Anbindung sind zu untersuchen.

Wir zitieren die Ihnen bekannten Möglichkeiten des **Baugesetzbuches**.

- **§ 165 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen**

- http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_165.html

- ... Mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen ... sollen ... Teile des Gemeindegebiets ... erstmalig entwickelt **oder im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung** zugeführt werden...

- **§ 171a Stadtumbaumaßnahmen**

- http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_171a.html

- ... die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen **Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung** anpassen...

- ... brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung ... zuführen,
- **§ 176 BauGB Baugebot**
- http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_176.html
- ... insbesondere zur Schließung von Baulücken. ..
- **§ 177 Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot**
- http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_177.html
- ... Behebung der Mängel durch ein Instandsetzungsgebot anordnen ...

Wir zitieren die Ihnen bekannten Anforderungen des **Bundes-Klimaschutzgesetzes**

- Das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 – zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) – fordert in Teil 5 die ‚Vorbildfunktion der öffentlichen Hand‘ und formuliert
- **§ 13 Berücksichtigungsgebot**
- ... Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. ...

Das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz führt aus:

III. Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasemissionslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.

Da das Klimaschutzgesetz die Gemeinden ausdrücklich auf seine Ziele der Emissionsbegrenzung verpflichtet, entfaltet dieses BGH-Urteil auch direkte Wirkungen auf das planerische Handeln der Gemeinde. Es muss heute sichergestellt sein, dass die Planung zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen auf der lokalen Ebene führt. Dies ist aus der vorgelegten Planung nicht ersichtlich.

- Die Begründung führt als Planungsanlass die Befriedigung von Nachfrage an. Der Plan ermöglicht 4 neue Baugrundstücke. Aus öffentlich zugänglichen Satellitenbildern sind 4 Grundstücke in weniger als 100m Entfernung ersichtlich, auf denen in Übereinstimmung mit dem FNP Gebäude für eine Nachverdichtung oder Erstbebauung errichtet werden könnten (grüne Pfeile).



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation | Datengrundlage: H... Powered by Esri

Luftbild: freie Bauplätze & Streuobstwiesen laut FNP

Hausanschrift: Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Geschäftskonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: BUND Odenwald

- Wie wenig die Gemeinde sich an den Beschlüssen des Parlaments zum Umweltschutz orientiert wird an der Festsetzung des gültigen FNP zur Entwicklung von Streuobstwiesen deutlich (rote Rauten). Sämtliche Entwicklungsziele wurden verfehlt; eine reguläre Streuobstwiese wurde in keinem Fall eingerichtet. Dagegen sind vor Jahren noch vorhandene Bestände inzwischen verschwunden. Die Gemeinde arbeitet erfolgreich an der Verschlechterung der Umweltbedingungen - trotz gegenteiliger Beschlusslage des Parlaments. Vor diesem Hintergrund sind alle künftigen Beschlüsse und Festsetzungen als reine Lippenbekenntnisse ohne Realitätsbezug zu bewerten.
- Infolge der überbaubaren Fläche ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt. Wir halten eine Umweltprüfung gemäß §2(4) BauGB unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes für erforderlich.
- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig.
- Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen.
- Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes. Außerdem halten wir Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie zur Gebäudeheizung sowie zur Energieeinsparung für dringend geboten.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie Rotmilan und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelarten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung.

Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.

Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.

- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Festsetzungen der Planzeichnung sind widersprüchlich. Die Formulierung ‚Räume für potentielle Maßnahmen der Eingriffsregelung‘ entspricht nicht der erforderlichen Klarheit und Bestimmtheit, die eine Festsetzung gemäß BauGB kennzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe